



KANTON
URI

Fr. 2.10

AMTSBLATT

FREITAG, 26. JUNI 2026

NR. 26

SEITEN 753–803



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



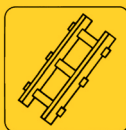
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 753 Verfügung über den Abschuss
eines schadenstiftenden Wolfs
im Gebiet der Alp «Vorder
Bristen», Silenen

- 755 Verfügungen
Administrativmassnahmen
Volkswirtschaftsdirektion

- 757 Ausländer- und
Migrationsrecht / Verfügung
Abteilung Migration

Gemeinden

- 757 Siedungsleitbild

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 758 Allgemeinverfügung

- 760 **Eigentumsübertragungen**

- 765 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 771 Auflage- und
Einspracheverfahren
773 Bauplanauflagen
775 Eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
777 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

- 778 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

- 778 Einstellung des
Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 779 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 780 Reglement über die
Beurteilung im Kindergarten
783 Reglement über die
Beurteilung und die Promotion
in der Primarstufe
792 Reglement über die
Beurteilung und die Promotion
auf der Oberstufe

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1 863 Ex. (WEMF 2025)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6 % MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: insetate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der Alp «Vorder Bristen», Silenen

Die Sicherheitsdirektion, gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9b der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c^{bis} der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Auf der Alp «Vorder Bristen» in der Gemeinde Silenen wurden sechs Schafe durch einen Wolf angegriffen und getötet (fünf wurden direkt getötet, eines musste durch den Tierhalter notgetötet werden). Die Wildhut hat die Schäden am 22. Juni 2026 vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risse in der Nacht vom 21. Juni 2026 auf den 22. Juni 2026 stattfanden.
2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der Jagdverordnung die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.
3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9b Absatz 2 Buchstabe a JSV vor, wenn dieser in seinem Streifgebiet mindesten sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten tötet.
4. Gemäss Artikel 9b Absatz 3 JSV bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht fachgerecht umgesetzt wurden, bei der Beurteilung des Schadens unberücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die Alp «Vorder Bristen» wird vom Amt für Landwirtschaft als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die sechs vorgefal-

- lenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen, da die Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b getroffen wurden (ständig umzäunte Notweide im Gebiet der Alp «Vorder Bristen»).
5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf dem Alpgebiet sechs Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9b Absatz 2 Buchstabe a JSV zum Tragen.
 6. Im gesamten Gebiet des mittleren Urner Reusstals, in dem sich die Alp «Vorder Bristen» befindet, wurden bis anhin weder Wolfspaare noch Wolfsrudel beobachtet; ausserdem gab es keinerlei Hinweise auf die Präsenz von Wolfsrudel.
 7. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tiers muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren durch den betreffenden Wolf dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Der Abschussperimeter entspricht dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfs aufhalten (Art. 9b Abs. 6 Buchstabe a JSV).
 8. Der Abschussperimeter wird auf den Perimeter der Alp «Vorder Bristen» gemäss Anhang 2 festgelegt. Der Abschussperimeter wird auf weitere Bereiche mit Nutztierherden im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes ausgeweitet, sofern dort Schäden an Nutztieren entstehen.
 9. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen, und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. c^{bis} KJSV).
 10. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Damit liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor, sodass dieser Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

11. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 Bst. b NHG). Die Verfügung ist den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt BAFU direkt zu eröffnen und im Amtsblatt zu publizieren.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 8 verfügt.
2. Der Abschussperimeter wird ohne weiteren Entscheid auf andere Bereiche mit Nutztierherden im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfs ausgeweitet, sofern dort Wolfsrisse an Nutztieren entstehen.
3. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amts für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jägerinnen und Jäger beauftragt.
4. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten befristet auf 60 Tage.
5. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Diese Verfügung ist den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt zu eröffnen und im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 23. Juni 2026

Sicherheitsdirektion Uri
Céline Huber, Regierungsrätin

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Berkland Bryan Scott, geboren am 16. Juli 1985, von den USA, letzte bekannte Adresse US-Scottsdale AZ 85257, 1776 North Scottsdale Rd. Unit 411, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Chen Po Han, geboren am 16. Dezember 1988, letzte bekannte Adresse TW-100545 Taipei, Section 2 Nanjing e Rd Zhongshan, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Giornale Guglielmo, geboren am 26. September 1970, letzte bekannte Adresse DE-66125 Saarbrücken, Am Güterbahnhof 1, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Laudante Antonio, geboren am 23. Oktober 1979, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-81031 Aversa CE, Viale Europa 31, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Anna Mia Vajda, geboren am 4. August 2004, Ungarn, letzte bekannte Adresse, Bahnhofstrasse 39, CH-6454 Flüelen UR, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 26. Juni 2026

Abteilung Migration

Gemeinden

Siedungsleitbild

Öffentliche Mitwirkung zum Siedungsleitbild der Gemeinde Bürglen

Der Gemeinderat hat zusammen mit der Planungskommission einen Entwurf des Siedungsleitbilds erarbeitet. Darin werden die mittel- bis langfristigen räumlichen

Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Der Entwurf liegt zur öffentlichen Mitwirkung auf. Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung bilden folgende Unterlagen, datiert vom 10. Juni 2026:

- Bericht Siedlungsleitbild
- Karten zum Siedlungsleitbild

Der Entwurf des Siedlungsleitbilds kann auf der Webseite der Gemeinde Bürglen (<https://www.buerglen.ch/>) heruntergeladen werden. Zudem liegen physische Dossiers mit dem Siedlungsleitbild bei der Gemeindeverwaltung Bürglen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Bevölkerung sowie weitere Interessierte sind eingeladen, sich zu den Unterlagen zu äussern. Alle Meinungen, Ideen, Anregungen und Rückmeldungen sind willkommen. Für Eingaben und Anregungen steht auf der Webseite der Gemeinde Bürglen ein Mitwirkungsformular zur Verfügung. Die Eingaben sind bis 31. August 2026 digital oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Bürglen, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen, oder per E-Mail an bau@buerglen.ch (Stichwort: «Siedlungsleitbild») einzureichen.

Bürglen, 26. Juni 2026

Gemeinderat Bürglen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 18. Juni 2026 Sauerbrut der Bienen

Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde Bristen

(Sperrkreis siehe unter <https://laburk.ch/kantonstierarzt/tiergesundheits/> → Tierseuchen → Bienen → «Aktuelle Seuchenlage»)

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde Bristen ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 18.6.2026 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Bristen und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geografischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle etc.) bereitzuhalten.
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und des-

- infiiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
- die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
9. Die Kosten für Labor und Bieneninspektor übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
 10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 48a des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Brunnen, 26. Juni 2026

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Christoph Bernasconi
Bereichsleiter Tiergesundheit /
Tierarzneimittel

Hinweise: Eingaben/Einsprachen können dem Kantonstierarzt der Urkantone nur postalisch oder durch persönliche Übergabe (nach Voranmeldung), nicht jedoch per E-Mail übermittelt werden. Die Einsprachefrist von 20 Tagen ist nicht erstreckbar.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: S2815.1202, Sonderrecht an Residence R1-01-01, ^{43.28}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2816.1202, Sonderrecht an Residence R1-01-02, ^{20.90}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserer:

Haid Claus Toni und Uta-Maria, Strada prof. Teucro Isella 22, 6922 Morcote

Erwerber:

Hatzius Jan und Lee Linda-Eling, 1965 Broadway PH 1B, US-NY 10023 New York

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. Februar 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S4124.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss (IV.OG-2), ^{423/10000} Miteigentum an Nr. 1190.1202

Veräusserer:

Rohner Thomas Ernst und Caroline Anne, Etzelstrasse 25, 8808 Pfäffikon SZ

Erwerberin:

Shen Joan, 225 Lawton Ave, Cliffside Park, US-07010 New Jersey

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. August 2025

Andermatt

Grundstück Nr.: S4195.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Mezzanine im 1. Obergeschoss (1.OG-8) und Nebenraum, ^{460.33/10000} Miteigentum an Nr. 1198.1202

Veräusserer:

Dearing Jonathan Hugh, Zürichstrasse 75a, 8134 Adliswil

Erwerberin:

Evers Yvonne, Luisenstrasse 11, DE-14532 Stahnsdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Dezember 2022

Bürglen

Grundstück Nr.: 294.1205, 713 m², Plan Nr. 2, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 501, Klausenstrasse 136 (323 m²), Gartenanlage (246 m²), Acker, Wiese, Weide (75 m²), übrige befestigte Flächen (34 m²), Strasse, Weg (22 m²), Trottoir (13 m²); Grundstück Nr.: 304.1205, 76 m², Plan Nr. 2, Pfarrmätteli, übrige befestigte Flächen (76 m²)

Veräussererin:

Bauexperta AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Reuss Immo GmbH, Hauptstrasse 60, 5734 Reinach AG

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. Juni 2013

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1338.1206, 592 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 1438, Rüti 36 (120 m²), Gartenanlage (299 m²), Strasse, Weg (112 m²), übrige befestigte Flächen (61 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Würtz Carsten Roland, Koernecke-Strasse 9, DE-55543 Bad Kreuznach

Erwerber:

Würtz Jochen Rüdiger, Prinz-Friedrich-Karl-Strasse 6,
DE-55543 Bad Kreuznach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 2011

Grundstück Nr.: 1338.1206, 592 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 1438, Rüti 36 (120 m²), Gartenanlage (299 m²), Strasse, Weg (112 m²), übrige befestigte Flächen (61 m²)

Veräusserer:

Würtz Jochen Rüdiger, Prinz-Friedrich-Karl-Strasse 6,
DE-55543 Bad Kreuznach

Erwerberinnen:

Würtz Patricia, Blankenburger Weg 22, DE-22459 Hamburg; Würtz Franziska,
Prinz-Friedrich-Karl-Strasse 6, DE-55543 Bad Kreuznach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Dezember 2011, 9. Juni 2026

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2290.1206, Sonderrecht an 2½-Zimmer-Wohnung B 2 2 im 2. OG mit Nebenraum (erdbeerrot), ³²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1690.1206; Grundstück Nr.: M2296.1206, TG-Autoabstellplatz Nr. 2 (IV), ¹/₁₁ Miteigentum an Nr. S2276.1206

Veräussererin:

ERNI Investment AG, Erlenrain 1, 8832 Wollerau

Erwerber:

Herger Paul, Buholzrain 2, 6213 Knutwil

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

27. März 2023, 10. Juli 2025

Flüelen

Grundstück Nr.: M2234.1207, Autoabstellplatz Nr. 43, ¹/₆₄ Miteigentum an Nr. 642.1207; Grundstück Nr.: M2235.1207, Autoabstellplatz Nr. 44, ¹/₆₄ Miteigentum an Nr. 642.1207

Veräusserin:

Herger Invest GmbH, Obermattli 4, 6454 Flüelen

Erwerber:

Zorman-Kolobarić Andreas und Ivana, Höhenweg 14, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Dezember 2013

Hospental

Parzelle von 97 m², ab Grundstück Nr.: 592.1210, Plan Nr. 15, Mätteli, Fels, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 597.1210, Plan Nr. 15, Mätteli, Gebäude Vers.Nr. 1, Mätteli 2, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Erwerber:

Regli Beda, Letzi 4, 6493 Hospental; Regli Philipp, Letzi 2, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Parzelle von 5 m², ab Grundstück Nr.: 597.1210, Plan Nr. 15, Mätteli, Gebäude Vers. Nr. 1, Mätteli 2, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 592.1210, Plan Nr. 15, Mätteli, Fels, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Regli Beda, Letzi 4, 6493 Hospental; Regli Philipp, Letzi 2, 6493 Hospental

Erwerberin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. April 2014

Schattdorf

Grundstück Nr.: 530.1213, 5 052 m², Plan Nr. 48, Sodberg, Gebäude Vers.Nr. 1658, Sodberg 17 (73 m²), Gebäude Vers.Nr. 1662 (7 m²), Acker, Wiese, Weide (4 972 m²), Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1314.1213, 814 m², Plan Nr. 48, Sodberg, Gartenanlage (767 m²), Acker, Wiese, Weide (44 m²), übrige befestigte Flächen (3 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Schön Brigitta Anna, Marktgasse 4, 6460 Altdorf

Erwerber:

Schön Martin Josef, Marktgasse 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. April 2009

Schattdorf

Grundstück Nr.: 2156.1213, 500 m², Plan Nr. 12, Hirzenboden, Gebäude Vers.Nr. 1780, Unter Angelingen 1 (151 m²), Acker, Wiese, Weide (228 m²), übrige befestigte Flächen (121 m²)

Veräusserer:

Erben des Müller Josef Hermann

Erwerber:

Purschwitz Frank Julius, Unter Angelingen 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

31. Januar 2019

Sisikon

Grundstück Nr.: 25.1217, 532 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 78, Kirchenweg 2 (174 m²), Gartenanlage (191 m²), übrige befestigte Flächen (155 m²), Strasse, Weg (12 m²)

Veräusserin:

Iten Pia Rita, Seilerstrasse 1, 6438 Ibach

Erwerberin:

P.S.J. Immobilien AG, mit Sitz in Schwyz, Seilerstrasse 1, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. Juni 2025

Spiringen

Grundstück Nr.: D731.1218, 140 m², Plan Nr. 4, Oberst Wang, Hütte mit Stubli und Stall (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218

Veräusserer:

Arnold-Bissig Anton, Rämsern 1, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Marty Alexander, Krebsriedgasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. März 1973

Unterschächen

Grundstück Nr.: D830.1219, 77 m², Plan Nr. 31, Wannelen, Stall mit Schweinestallanbau, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 441.1219

Veräusserer:

Herger Alois Ernst, Klausenstrasse 13, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Arnold Jonas Claudio, Mätteli 14, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. April 1965, 23. Februar 1967

Unterschächen

Grundstück Nr.: 1079.1219, 503 m², Plan Nr. 4, Talbach, Acker, Wiese, Weide (499 m²), übrige befestigte Flächen (4 m²)

Veräusserer:

Erben des Arnold-Gisler Thomas

Erwerber:

Imholz Alain, Dorf 18, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Oktober 2000, 29. April 2019, 25. September 2019

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
18. bis 24. Juni 2026*

Andermatt Alpine Apartments Management AG,

in Andermatt, CHE-475.731.957, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 27.4.2026, Publ. 1006635245). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Becker, Hans Christian, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Bellevue Hotel & Appartement Management AG,

in Andermatt, CHE-429.733.640, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 27.4.2026, Publ. 1006635246). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Becker, Hans Christian, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Siebold, Selina, deutsche Staatsangehörige, in Andermatt, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Andermatt Hospitality Management AG,

in Andermatt, CHE-440.610.419, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 69 vom 13.4.2026, Publ. 1006622676). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Becker, Hans Christian, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Arvor AG,

in Seedorf (UR), CHE-364.674.875, Grossriedstrasse 4, 6462 Seedorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 10.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erwerben, Halten, Verwalten und Veräussern von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann stimmen- und/oder kapitalmässig verbundenen Gesellschaften und Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Aktienkapital: Fr. 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100'000.-. Aktien: 1'000 Namenaktien zu Fr. 100.-. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse, E-Mail oder in anderer elektronischer Form, sofern das Gesetz keine abweichenden zwingenden Bestimmungen enthält. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Arnold, Matthias, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Arnold, Rachel, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Arnold Schweisstechnik GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-108.360.885, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 190 vom 2.10.2023, Publ. 1005849619). Statutenänderung: 10.6.2026. Firma neu: *Arvora Immobilien GmbH*. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Immobiliengeschäfte, wie Erwerb, Verwaltung, Vermietung und Veräusserung von Grundeigentum, Erstellung von Bauten, Beteiligung an Immobiliengeschäften und Finanzierungen aller Art. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann stimmen- und/oder kapitalmässig verbundenen Ge-

sellschaften und Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. [gestrichen: Pflichten: Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arvor AG (CHE-364.674.875), in Seedorf (UR), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-; Arnold, Rachel, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Arnold, Matthias, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-].

Arnold Schweissttechnik GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-351.124.950, Grossriedstrasse 4, 6462 Seedorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Vertrieb und den Handel von Schweissgeräten und Zubehör aller Art sowie Herstellung, Reparatur, Wartung und Vermietung von Schweissgeräten, Maschinen und elektronischen Komponenten, Durchführung von Schweisskursen und Erbringung von Beratungsleistungen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann stimmen- und/oder kapitalmässig verbundenen Gesellschaften und Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Stammkapital: Fr. 20 000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Arvora Immobilien GmbH (CHE-108.360.885), in Seedorf (UR), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-; Arnold, Matthias, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Mengelt & Gisler AG,

in Flüelen, CHE-105.496.726, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2025, Publ. 1006237378). [gestrichen: Gemäss Erklärung vom 29.6.2016 untersteht die Gesell-

schaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner (CHE-102.292.601), in Schwyz, Revisionsstelle.

Generation Chemicals GmbH

(Generation Chemicals Ltd liab Co), in Hospental, CHE-322.609.257, Zumdorf 6, 6493 Hospental, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 9.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit chemischen Produkten, Industrieerzeugnissen sowie Gütern in den Bereichen Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gruber, Nico Anton Josef, deutscher Staatsangehöriger, in Hospental, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

UBRZ AG,

in Flüelen, CHE-428.926.656, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2022, Publ. 1005637152). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Biese, Jürg, von Thun, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alvarez, Tobias, von Schötz, in Hallau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Baugruppe Bristen GmbH,

in Silenen, CHE-112.743.249, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 158 vom 19.8.2025, Publ. 1006411642). [gestrichen: Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 8.6.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: GISLER Treuhand & Beratung (CHE-112.751.378), in Baar, Revisionsstelle.

O Refúgio GmbH,

in Erstfeld, CHE-318.905.675, Gotthardstrasse 162, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.6.2026. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Hotels und Restaurants, die Erbringung von Beherbergungs- und Gastronomieleistungen sowie der Handel mit

Waren aller Art. insbesondere mit Lebensmitteln und Getränken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Da Silva Alves, Fábio Dinis, portugiesischer Staatsangehöriger, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Stiftung Mariannhiller Missionare Altdorf, Uri,

in Altdorf (UR), CHE-160.854.957, Stiftung (SHAB Nr. 139 vom 22.7.2025, Publ. 1006390868). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grand, Peter, von Leuk, in Altdorf UR, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien

Ursula Strebel-Stiftung,

in Andermatt, CHE-306.528.407, Stiftung (SHAB Nr. 135 vom 14.7.2022, Publ. 1005520674). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: UBG Audit AG (CHE-101.489.822), in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Betschon Treuhand AG (CHE-114.525.723), in Zürich, Revisionsstelle.

Pertlwieser GmbH,

in Erstfeld, CHE-420.107.442, Alpbachhofstatt 1, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Industrie- und Gewerbesektor, insbesondere in den Bereichen Beratung, Vertrieb, Projektleitung und Projektmanagement. Die Gesellschaft kann Handel mit Waren und Produkten aller Art betreiben sowie Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen erbringen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Gemäss

Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Pertlwieser, Simon, deutscher Staatsangehöriger, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Swiss Spine & NeuroPain GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-198.285.878, Schützengasse 5, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.6.2026. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von medizinischen und beratenden Dienstleistungen im Gesundheitswesen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Vorkaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen durch Brief, E-Mail oder eine andere geeignete elektronische Kommunikationsplattform an die im Anteilbuch eingetragenen Gesellschafter. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gerou, Nikoletta, griechische Staatsangehörige, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Boviatsis, Konstantinos, griechischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Magic Andermatt AG,

in Andermatt, CHE-475.706.072, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 190 vom 1.10.2024, Publ. 1006142133). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Salvisberg, Darshana, mauritische Staatsangehörige, in Luzern, mit Einzelunterschrift.

Crayon Schweiz AG,

in Altdorf (UR), CHE-475.278.946, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 5.5.2026, Publ. 1006642881). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Tolothenaz].

Joseph und Adele Falk-Wolf Stiftung,

in Altdorf (UR), CHE-302.505.241, Stiftung (SHAB Nr. 30 vom 11.2.2022, Publ. 1005403317). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Falk, Arnd Lothar, von Erlenbach (ZH), in Küsnacht (ZH), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Roesch, Regula, von Küsnacht (ZH) und Baden, in Küsnacht (ZH), Präsidentin des Stiftungsrates, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit Kollektivunterschrift zu

zweiten [bisher: Mitglied des Stiftungsrates, Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweiten, mit Kollektivunterschrift zu zweiten].

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Silenen;

Verlegung Hauptwanderweg Ledi–Vogelholz

Betroffene Gemeinde: Silenen

Gesuchsteller: Kanton Uri, Amt für Raumplanung, Abt. Wander- und Bikewege, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Gegenstand: Verlegung Hauptwanderweg Ledi–Vogelholz

Um kritischen Situationen zwischen Erholungssuchenden und landwirtschaftlichen Gerätschaften auszuweichen, wird der Hauptwanderweg um ca. 80 Meter parallel bergwärts Richtung Westen verschoben.

Die geplante Wegverlegung quert ein Feldgehölz entlang des Schipfenbachs sowie den Bach selbst. Anschliessend führt der Weg über landwirtschaftlich genutzte Flächen dem Waldrand entlang, bevor der Weg abschnittsweise von Trockenmauern bzw. Lesesteinwällen begleitet wird.

Die bestehende Fussgängerbrücke Richtung Vogelholz wird zurückgebaut. Die neue Brücke quert den Schipfenbach weiter bachaufwärts. Dafür werden für die rund 10 Meter lange und 1.40 Meter breite Brücke zwei Widerlager erstellt. Die Brücke besteht aus zwei Stahlträgern und einem Bodenbelag aus Lärchenholz, das Geländer aus Metallposten und Holzlatten.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann) (Art. 21 Abs. 1, Gesetz über die Enteignung, RB 3.3211).

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 26. Juni bis 27. Juli 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:

■ Gemeindeverwaltung Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 26. Juni 2026

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Planaufgabe des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und des Kantons Uri: N02 Optimierung Knoten Göschenen

1. *Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)* hat gestützt auf Art. 27 bis 27b des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das kombinierte ordentliche Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren eingeleitet.

2. Öffentliche Planaufgabe

Die Gesuchsunterlagen einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsgesuchs im Sinne von Art. 5, Abs. 2 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) liegen während der Auflagefrist bei der Gemeinde Göschenen während den ordentlichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflagefrist läuft vom 26. Juni bis 28. August 2026.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert (Art. 27a Abs. 1 NSG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Departement vorzubringen (Art. 27a Abs. 2 NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige davon Mitteilung zu machen und das ASTRA über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

3. Verfügungsbeschränkung

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des ASTRA keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

4. Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d Abs. 1 NSG während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG) sowie Begehren um Sachleistung oder Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie die geforderte Enteignungsschädigung beim UVEK geltend zu machen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c, d und e EntG). Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Auflagefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten sowie die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Nutzniessungsrechte sind nur anzumelden, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 33 Abs. 2 EntG).

Bern, 26. Juni 2026

Bundesamt für Strassen ASTRA

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Silvia, Flüelerstrasse 51, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Flüelerstrasse 53, Parzelle 920
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gamma AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch Baracken, Neubau Gewerbezentrum
Bauplatz: Waldweg 1, Parzelle 1968
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Guggenbühl Tobias, Winterberggasse 2, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau und Sanierung Einfamilienhaus
Bauplatz: Bätzweg 8, Parzelle 46
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Verein Max der Uristier, c/o Blatthirsch GmbH, Betschart Cornel, Hellgasse 23, Altdorf
Bauvorhaben: Aufstellen Max der Uristier (befristete Baubewilligung für 5 Jahre)
Bauplatz: Nätschen, Parzellen 903 und 825
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Luftseilbahngenossenschaft Brugg-Eierschwand-Ruogig, Eierschwand 1, Bürglen
Bauvorhaben: Erweiterung Infrastrukturbau Fleischseekiosk
Bauplatz: Fleischsee, Parzelle L989.1205, Baurecht D1703.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Bunschi-Zurfluh Silvia, Teiftalgasse 16, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Heizungsraum
Bauplatz: Schopfen 4, Parzelle L851.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: STWEG Bärenbodenweg 27/29/31, Bärenbodenweg 31, Erstfeld
Bauvorhaben: Anbau Pergola an Gartenlaube
Bauplatz: Bärenbodenweg 31, Parzelle L523.1206
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Luftseilbahngenossenschaft Brugg-Eierschwand-Ruogig, Eierschwand 1, Bürglen
Bauvorhaben: Erweiterung Infrastrukturbau Fleischseekiosk
Bauplatz: Fleischsee, Parzelle 2040
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Bunschi-Zurfluh Silvia, Teiftalgasse 16, Schattdorf
Bauvorhaben: Aussenaufstellung Wärmepumpe
Bauplatz: Teiftalgasse 16, Parzelle L289.1213
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Spiringen, Dorf 10, Spiringen
- Bauvorhaben: Photovoltaikanlage
- Bauplatz: Klausenstrasse 24 / Holzboden, Parzelle 220
- Bemerkungen: keine Profilierung

Wassen

- Bauherrschaft: Arnold Lukas, Vorder Neiselen 8, Wassen
- Bauvorhaben: Terrainveränderung
- Bauplatz: Vorder Neiselen 8, Parzelle 869
- Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Salt Mobile SA, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich
- Bauvorhaben: Austausch der bestehenden Sektorantennen für Salt
- Bauplatz: Bahnhof Wassen, Parzelle 174
- Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 26. Juni 2026

*Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren***Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der SBB Infrastruktur betreffend BZU23 Sisikon, Bauliche
Ertüchtigung für Ersatzmassnahmen BehiG – Projektänderung Perron
und Lift**

Gemeinde	Sisikon
Gesuchstellerin	SBB Infrastruktur
Gegenstand	Die vorliegende Projektänderung beinhaltet den Bau einer Teilerhöhung P55 beider Perrons und die Optimierung der Liftgeometrie. Sie erfolgt im Rahmen des Projektes «BZU23, Sisikon, Bauliche Ertüchtigung für Ersatzmassnahmen BehiG», welches mit Plangenehmigungsverfügung des BAV vom 8. Juli 2024 bereits genehmigt wurde.

	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 26. Juni bis 28. August 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: ■ Gemeinde Sisikon, Bahnhofstrasse 8, 6452 Sisikon
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände betreffend der Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bern, 26. Juni 2026

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers

Die CAS Liegenschaften AG, Am Mattenhof 2d, 6010 Kriens, ersucht um Konzessionerteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Bohrung und die Nutzung des Grundwassers sollen auf den Grundstücken Nr. L 1978.1213 und Nr. L 188.1213, Gandegg 5, 6467 Schattdorf, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffe Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium Uri einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 26. Juni 2026

Amt für Energie
Alexander Walker, Amtsvorsteher

Offene Stellen

Justizdirektion

Infolge Demission der bisherigen Präsidentin sind für die Restamtsdauer vom 1. September 2026 bis 31. Mai 2028 folgende Funktionen (Nebenamt) zu besetzen:

Präsidentin/Präsident der Nomenklaturkommission

(wird voraussichtlich mit bisherigem Kommissionsmitglied besetzt)

Mitglied der Nomenklaturkommission

Aufgaben:

Die Nomenklaturkommission prüft als Fachstelle des Kantons die geografischen Namen der amtlichen Vermessung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen des Bundes. Ihre Beurteilungen und Empfehlungen bilden die Grundlage für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung durch die Justizdirektion.

Anforderung:

- Verständnis für historische und sprachliche Zusammenhänge
- Interesse an Fragestellungen der amtlichen Vermessung und geografischen Ortsbezeichnungen
- Enger Bezug zum Kanton Uri und seiner Landschaft
- Teamfähigkeit

Hinweis: Die Kommission tagt nach Bedarf. Es gelten die Entschädigungsansätze der Nebenamtsverordnung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/ stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Generalsekretärin lic. iur. Patricia Gherardi-Furger (Tel. 041 875 22 54 / patricia.gherardi@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 26. Juni 2026

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Silvia Herger

Schuldnerin:

Silvia Herger

Heimatort: Spiringen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 22. Januar 1983
Blumenfeldstrasse 8
6462 Seedorf
vormals Silvia Nunes Fernandes
ehemalige Inhaberin der Einzelunternehmung «Gasthaus Rose, Silvia Nunes Fernandes», mit Sitz in Flüelen UR, Dorfstrasse 34, 6454 Flüelen
Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2026
Datum der Einstellung: 17. Juni 2026
Kostenvorschuss: Fr. 5 000.–
Rechtliche Hinweise:
Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.
Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 16. Juli 2026

Altdorf, 26. Juni 2026

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 9. Juli 2026, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Flavio Gisler, Lehnplatz 20, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 02 15
Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

RB 10.1135

REGLEMENT

über die Beurteilung im Kindergarten

(vom 17. Juni 2026; Stand am 1. August 2026¹)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Volksschulverordnung vom 27. Mai 2026²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt für den Kindergarten:

- a) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler;
- b) den Inhalt des Zeugnisses;
- c) den Übergang in die 1. Klasse der Primarstufe.

Artikel 2 Beurteilung

¹ Die Beurteilung unterstützt das Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung.

² Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt. Die Beurteilung ergibt sich aus:

- a) den Beobachtungen im Unterricht und
- b) dem Beurteilungsgespräch.

Artikel 3 Beurteilungsinstrumente

Die Beurteilung ist anhand des vom Amt für Volksschulen vorgegebenen Dokumentes vorzunehmen.

Artikel 4 Beurteilungsgespräch

¹ Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und sofern gewünscht die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte.

¹ AB vom 26. Juni 2026

² RB 10.1115

² Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.

³ Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

⁴ Die Klassenlehrperson führt jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Als Grundlage dienen die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellten Beurteilungsinstrumente.

Artikel 5 Zeugnis

¹ In das Zeugnis werden eingetragen:

- a) Name der Schülerin / des Schülers;
- b) Schulort / Schultyp / Schuljahr;
- c) Klasse;
- d) Beurteilungsgespräch (Datum);
- e) Besucht im nächsten Schuljahr ...;
- f) Abwesenheiten in Halbtagen (entschuldigt/unentschuldigt), zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation;
- g) Bemerkungen;
- h) Ausgestellt durch ... / eingesehen von

² Die Einträge erfolgen durch die Klassenlehrperson.

³ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.

⁴ Das Zeugnis wird auf Schuljahresende abgegeben.

Artikel 6 Bemerkungen im Zeugnis

Bemerkungen im Zeugnis sind nur mit folgenden Einträgen zulässig:

- a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»;
- b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»;
- c) bei Integrativer Sonderschulung: «Integrative Sonderschulung».

Artikel 7 Einsichtnahme ins Zeugnis

¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und innerhalb der von der Klassenlehrperson bestimmten Frist zurückzugeben.

² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.

³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokollarisch fest.

Artikel 8 Wechsel vom Teilzeit- in den Vollzeitkindergarten

Das Verfahren für einen frühzeitigen oder späteren Wechsel vom freiwilligen in den obligatorischen Kindergarten richtet sich nach Artikel 10 der Volksschulverordnung.

Artikel 9 Übergang in die 1. Klasse der Primarstufe

¹ Die Lehrperson beurteilt, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch der 1. Klasse der Primarstufe verfügt.

² Sie teilt ihre Einschätzung den Eltern spätestens bis 1. März vor dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe mit.

³ Sind die Eltern mit der Einschätzung der Lehrperson nicht einverstanden, richtet sich das Verfahren nach Artikel 10 der Volksschulverordnung.

Artikel 10 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Bildungsgesetz.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. August 2016 über die Beurteilung im Kindergarten wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Georg Simmen
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli

Kanton

RB 1.1137

REGLEMENT

über die Beurteilung und die Promotion in der Primarstufe

(17. Juni 2026; Stand am 1. August 2026¹)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Volksschulverordnung vom 27. Mai 2026²,

beschliesst:

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt für die Primarstufe der Volksschule die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion.

Artikel 2 Begriffe

Die Begriffe in Bezug auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die in diesem Reglement verwendet werden, beziehen sich auf den aktuell gültigen Lehrplan.

2. Kapitel **BEURTEILUNG**

Artikel 3 Grundsatz

¹ Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahnentscheide.

² Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt.

³ Die ganzheitliche Beurteilung ergibt sich insgesamt aus:

- a) den Beurteilungen im Unterricht, namentlich aus den Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg, aus den mündlichen und schriftlichen Prüfungen und anderen beurteilten Arbeiten;
- b) den vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen gemäss Artikel 4.

¹ AB vom 26. Juni 2026

² RB 10.1115

Artikel 4 Beurteilungsformen

Die Schülerinnen und Schüler werden mit den folgenden vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen beurteilt:

- a) Beurteilungsgespräch;
- b) Zeugnis.

3. Kapitel **BEURTEILUNGSGESPRÄCHE****Artikel 5** Zweck

¹ Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

² Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.

³ Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

Artikel 6 Durchführung

¹ In der 1. bis 6. Klasse der Primarstufe führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Sie verwendet dazu die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen.

² Das Beurteilungsgespräch kann in der 6. Klasse mit dem Übertrittsgespräch gemäss Artikel 4 des Übertrittsreglements verbunden werden.

³ Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Beurteilungsgespräch ist die Regel.

4. Kapitel **ZEUGNIS****1. Abschnitt** **Allgemeines****Artikel 7** Zweck

Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie über die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 8 Einträge ins Zeugnis

¹ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.

² Ins Zeugnis werden eingetragen:

- a) die Schulstufe;
- b) angepasste Lernziele in einzelnen Fächern;
- c) integrative Sonderschulung (IS-Status);
- d) die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen;
- e) die Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens;
- f) die Promotion;
- g) das Datum des Beurteilungsgesprächs;
- h) die Abwesenheiten;
- i) eine vorzeitige Entlassung.

2. Abschnitt **Beurteilung der fachlichen Kompetenzen****Artikel 9** Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

¹ Die fachlichen Kompetenzen werden in allen besuchten Fächern beurteilt. Massgebend sind die Lernziele des Unterrichts.

² Im 1. und 2. Schuljahr wird der Eintrag «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» vorgenommen.

³ Von der 3. bis zur 6. Klasse der Primarstufe werden Noten eingetragen.

⁴ Im Falle angepasster Lernziele mit integrativer Förderung wird im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» eingetragen.

⁵ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung erfolgt die Beurteilung nach den Lebensbereichen gemäss der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Wo dies sinnvoll und möglich ist, können auch einzelne Fachbereiche beurteilt werden. Die Schulen können ergänzende Dokumente abgeben. Diese sind nicht Bestandteil des Zeugnisses.

Artikel 10 Noten

¹ Die Note im Zeugnis ist ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson.

² Es gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut	5 = gut	4 = genügend
3 = ungenügend	2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Die Bewertung der Leistungen erfolgt in ganzen oder halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5.5, 4.5 usw. gilt.

⁴ Die Zeugnisnoten basieren auf einer ganzheitlichen Beurteilung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Artikel 11 Verzicht auf Noten

Im Wahlpflichtfach Italienisch ist der Eintrag von Noten durch «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» zu ersetzen.

Artikel 12 Verzicht auf die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

¹ Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.

² In Ausnahmefällen kann bei längerer Abwesenheit und/oder für die Dauer der Förderungsmassnahme «Förderunterricht» in einzelnen oder in allen Fächern auf Noten verzichtet werden. In der Regel wird dies durch die Bemerkung «Krankheit» gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b begründet.

3. Abschnitt Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Artikel 13 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung im Sinne von Artikel 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen oder die Form der Leistungserhebung so verändert werden, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird, ohne dabei die Lernziele anzupassen. Es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis.

Artikel 14 Bedarfsabklärung

Der Schulpsychologische Dienst klärt den Bedarf nach Massnahmen zum Nachteilsausgleich ab. Dazu stellt er die Diagnose der Behinderung oder überprüft entsprechende Diagnosen Dritter, führt mit den Betroffenen ein Gespräch und schlägt konkrete Massnahmen vor.

Artikel 15 Anordnung

Der Schulrat ordnet die Massnahmen zum Nachteilsausgleich auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern und gestützt auf die Abklärung des Schulpsychologischen Diensts an. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

Artikel 16 Kosten

Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleich sind Kosten der Schule und als solche von deren Träger zu finanzieren.

4. Abschnitt **Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen****Artikel 17** Beurteilungskriterien

¹ Im Lern- und Arbeitsverhalten werden folgende Kriterien beurteilt:

- a) sich aktiv am Unterricht beteiligen;
- b) sorgfältig arbeiten;
- c) selbstständig arbeiten.

² Im Sozialverhalten werden folgende Kriterien beurteilt:

- a) mit anderen zusammenarbeiten;
- b) sich an Regeln halten;
- c) respektvoll mit anderen umgehen.

Artikel 18 Grad der Zielerreichung

¹ Die Kriterien im Lern- und Arbeitsverhalten und im Sozialverhalten werden mit folgenden Prädikaten beurteilt:

- a) Ziele übertroffen;
- b) Ziele erfüllt;
- c) Ziele teilweise erfüllt;
- d) Ziele nicht erfüllt.

² Die Beurteilung erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten, in die Beurteilung ein.

³ Wird eines oder mehrere Lernziele voraussichtlich mit «Ziele nicht erfüllt» beurteilt, hat die Klassenlehrperson spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters mit den Eltern in Verbindung zu treten.

Artikel 19 Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens
und des Sozialverhaltens im Falle einer
Verhaltensbehinderung

¹ Beim Vorliegen einer Verhaltensbehinderung mit dem Eintrag «Integrative Sonderschulung» gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f wird das Lern- und Arbeitsverhalten im Rahmen eines Lernberichts beurteilt. Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag der Beurteilung.

² Die Lehrpersonen verwenden die vom Amt für Volksschulen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Artikel 20 Methodische Kompetenzen

Die methodischen Kompetenzen werden mit dem fachlichen Lernen verknüpft und fliessen in die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen ein.

5. Abschnitt **Weitere Einträge**

Artikel 21 Abwesenheiten

¹ Die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.

² Zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation.

Artikel 22 Bemerkungen im Zeugnis

¹ Bemerkungen im Zeugnis sind mit folgenden Einträgen zulässig:

- a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»;
- b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Begabtenförderung» oder «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»;
- c) bei Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer nach Artikel 7 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler: «Dispensiert von (Fach nennen)» oder «Im 1. (2.) Semester dispensiert von (Fach nennen)»;
- d) bei Verzicht auf die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen gemäss Artikel 12 Absatz 1: «Fremdsprachigkeit: keine Beurteilung» oder «Fremdsprachigkeit: teilweise keine Beurteilung»;
- e) bei einer vorzeitigen Entlassung: «Vorzeitige Entlassung per (Datum)»;
- f) bei Integrativer Sonderschulung: «Integrative Sonderschulung».

² Die Aufzählung ist abschliessend.

6. Abschnitt **Zeugnisabgabe**

Artikel 23 Zeugnisabgabe

¹ Das Zeugnis wird nach dem Ende des ersten Semesters und auf Schuljahresende abgegeben.

² Als Ende des ersten Semesters gilt der 31. Januar.

³ An der Heilpädagogischen Tagesschule Uri wird das Zeugnis auf Schuljahresende abgegeben.

Artikel 24 Einsichtnahme ins Zeugnis

¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und innerhalb der von der Klassenlehrperson bestimmten Frist zurückzugeben.

² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.

³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokollarisch fest.

5. Kapitel **PROMOTION**

Artikel 25 Feststellen der Promotion

¹ Auf der Primarstufe muss die Promotion festgestellt werden.

² Das Feststellen der Promotion entfällt:

- a) bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen;
- b) bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.

³ Massgebend für das Feststellen der Promotion ist die Beurteilung der Sachkompetenz in den Promotionsbereichen gemäss Artikel 26.

Artikel 26 Promotionsbereiche

Promotionsbereiche sind die Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Dabei umfasst der Promotionsbereich Sprachen die Fächer Deutsch und Englisch.

Artikel 27 Erfüllen der Promotion

¹ Es steigt in die nächsthöhere Klasse auf, wer am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres in zwei von drei Promotionsbereichen genügende Beurteilungen erreicht.

² Als genügende Beurteilung gilt der Eintrag «Lernziel erreicht» bzw. die Note 4 im Zeugnis.

³ Für die Erfüllung des Promotionsbereichs Sprachen muss im Fach Deutsch und im Fach Englisch eine genügende Beurteilung vorliegen.

Artikel 28 Nichterfüllen der Promotion

¹ Wer die Promotion gemäss Artikel 27 nicht erfüllt, repetiert entweder das Schuljahr oder erhält angepasste Lernziele.

² Die Eltern entscheiden, welche Massnahme gemäss Absatz 1 zum Tragen kommt. Sie hören vorgängig die Klassenlehrperson an.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 1.

Artikel 29 Eintrag im Zeugnis

¹ Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.

² Sind die Eltern mit dem Eintrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, stellt der Schulrat das Erfüllen oder Nichterfüllen der Promotion durch Verfügung fest.

Artikel 30 Ausnahmen

Schülerinnen und Schüler, bei welchen gemäss Artikel 12 auf die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen verzichtet wird und deshalb die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson dennoch in die nächste Klasse steigen.

Artikel 31 Gefährdete Promotion

Ist die Promotion gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung spätestens zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 32 Klassenrepetition

¹ Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal, wiederholt werden.

² Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen und integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler repetieren in der Regel nicht. Ausnahmen sind möglich.

³ Die Klassenlehrperson teilt die Klassenwiederholung der Schulleitung mit.

Artikel 33 Rückversetzung

Innerhalb der ersten vier Monate eines Schuljahres ist eine Rückversetzung in die nächsttiefere Klasse zulässig. Die Klassenlehrperson stellt nach Rücksprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an den Schulrat.

6. Kapitel **RECHTSSCHUTZ****Artikel 34** Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Bildungsgesetz.

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 35** Erlass von Weisungen

Das Amt für Volksschulen kann zu diesem Reglement Weisungen erlassen.

Artikel 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. August 2017 über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement) wird aufgehoben.

Artikel 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Georg Simmen
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli

Kanton

RB 10.1139

REGLEMENT

über die Beurteilung und die Promotion auf der Oberstufe

(vom 17. Juni 2026; Stand am 1. August 2026¹)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 23 der Volksschulverordnung vom 27. Mai 2026²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt für die Oberstufe der Volksschule:

- a) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler;
- b) die Niveauwechsel;
- c) die Promotion und den Wechsel der Stammklasse.

Artikel 2 Begriffe

Die Begriffe in Bezug auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die in diesem Reglement verwendet werden, beziehen sich auf den aktuell gültigen Lehrplan.

2. Kapitel: **BEURTEILUNG**

Artikel 3 Grundsatz

¹ Die Beurteilung unterstützt das Lernen, die Persönlichkeitsentwicklung und die Laufbahnentscheide.

² Die Schülerinnen und Schüler werden ganzheitlich beurteilt.

³ Die ganzheitliche Beurteilung ergibt sich insgesamt aus:

- a) den Beurteilungen im Unterricht, namentlich aus den Rückmeldungen der Lehrperson auf Lernprozesse und Lernerfolg, aus den mündlichen und schriftlichen Prüfungen und anderen beurteilten Arbeiten;

¹ AB vom 26. Juni 2026

² RB 10.1115

- b) den vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen gemäss Artikel 4.

Artikel 4 Beurteilungsformen

Die Schülerinnen und Schüler werden mit den folgenden vom Kanton vorgegebenen Beurteilungsformen beurteilt:

- a) Beurteilungsgespräch;
- b) Zeugnis;
- c) standardisierte Leistungsmessung.

3. Kapitel: **BEURTEILUNGSGESPRÄCHE**

Artikel 5 Zweck

¹ Das Beurteilungsgespräch informiert die Eltern und die Schülerin oder den Schüler über den Lernstand und die Lernfortschritte der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

² Es dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers sowie dem Einbezug der Eltern in den Lernprozess.

³ Es unterstützt die Zusammenarbeit der Beteiligten und dient der Planung der weiteren Schullaufbahn.

Artikel 6 Durchführung

¹ In der 1. bis 3. Klasse der Oberstufe führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Sie verwendet dazu die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen.

² Die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Beurteilungsgespräch ist die Regel.

4. Kapitel: **ZEUGNIS**

1. Abschnitt **Allgemeines**

Artikel 7 Zweck

Das Zeugnis gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie über die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 8 Einträge ins Zeugnis

¹ Die Klassenlehrperson verwendet für das Erstellen der Zeugnisse die von der Bildungs- und Kulturdirektion bestimmten Zeugnisformulare und die entsprechende Software.

² Ins Zeugnis werden eingetragen:

- a) die Schulstufe und das Schulmodell;
- b) in Fächern mit Niveaudifferenzierung das Niveau;
- c) angepasste Lernziele in einzelnen Fächern;
- d) integrative Sonderschulung (IS-Status);
- e) die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen;
- f) die Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens;
- g) die Niveauwechsel;
- h) die Promotion und den Wechsel der Stammklasse;
- i) das Datum des Beurteilungsgesprächs;
- j) die Abwesenheiten;
- k) eine vorzeitige Entlassung.

2. Abschnitt Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

Artikel 9 Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

¹ Die fachlichen Kompetenzen werden in allen besuchten Fächern beurteilt. Massgebend sind die Lernziele des Unterrichts und des Anspruchsniveaus.

² Während der ganzen Oberstufe werden Noten eingetragen. Das gilt auch für die Wahlfächer und die Abschlussarbeit in der 3. Oberstufe.

³ Im Falle angepasster Lernziele mit integrativer Förderung wird im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» eingetragen.

⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung erfolgt die Beurteilung nach den Lebensbereichen gemäss der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Wo dies sinnvoll und möglich ist, können auch einzelne Fachbereiche beurteilt werden. Die Schulen können ergänzende Dokumente abgeben. Diese sind nicht Bestandteil des Zeugnisses.

Artikel 10 Noten

¹ Die Note im Zeugnis ist ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson.

² Es gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut	5 = gut	4 = genügend
3 = ungenügend	2 = schwach	1 = sehr schwach

³ Die Bewertung der Leistungen erfolgt in ganzen oder halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5.5, 4.5 usw. gilt.

⁴ Die Zeugnisnoten basieren auf einer ganzheitlichen Beurteilung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Artikel 11 Verzicht auf Noten

¹ Im Wahlfach Italienisch ist der Eintrag von Noten durch «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» zu ersetzen.

² Der Eintrag von Noten kann in den folgenden Fächern durch den Eintrag «Lernziel erreicht» oder «Lernziel nicht erreicht» ersetzt werden:

- a) Lebenskunde;
- b) themenspezifische Kurse in der 3. Oberstufe;
- c) Projektunterricht im 1. Semester der 3. Oberstufe.

Artikel 12 Verzicht auf die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen

¹ Bei Fremdsprachigkeit kann für die Dauer des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache in einzelnen oder in allen Fächern auf die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis verzichtet werden.

² In Ausnahmefällen kann bei längerer Abwesenheit und/oder für die Dauer der Förderungsmassnahme «Förderunterricht» in einzelnen oder in allen Fächern auf Noten verzichtet werden. In der Regel wird dies durch die Bemerkung «Krankheit» gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b begründet.

3. Abschnitt Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Artikel 13 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung im Sinne von Artikel 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen oder die Form der Leistungserhebung so verändert werden, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird, ohne dabei die Lernziele anzupassen. Es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis.

Artikel 14 Bedarfsabklärung

Der Schulpsychologische Dienst klärt den Bedarf nach Massnahmen zum Nachteilsausgleich ab. Dazu stellt er die Diagnose der Behinderung oder überprüft entsprechende Diagnosen Dritter, führt mit den Betroffenen ein Gespräch und schlägt konkrete Massnahmen vor.

Artikel 15 Anordnung

Der Schulrat ordnet die Massnahmen zum Nachteilsausgleich auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern und gestützt auf die Abklärung des Schulpsychologischen Diensts an. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

Artikel 16 Kosten

Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleich sind Kosten der Schule und als solche von deren Träger zu finanzieren.

4. Abschnitt **Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen****Artikel 17** Beurteilungskriterien

¹ Im Lern- und Arbeitsverhalten werden folgende Kriterien beurteilt:

- a) sich aktiv am Unterricht beteiligen;
- b) sorgfältig arbeiten;
- c) selbstständig arbeiten.

² Im Sozialverhalten werden folgende Kriterien beurteilt:

- a) mit anderen zusammenarbeiten;
- b) sich an Regeln halten;
- c) respektvoll mit anderen umgehen.

Artikel 18 Grad der Zielerreichung

¹ Die Kriterien im Lern- und Arbeitsverhalten und im Sozialverhalten werden mit folgenden Prädikaten beurteilt:

- a) Ziele übertroffen;
- b) Ziele erfüllt;
- c) Ziele teilweise erfüllt;
- d) Ziele nicht erfüllt.

² Die Beurteilung erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichten, in die Beurteilung ein.

³ Wird eines oder mehrere Lernziele voraussichtlich mit «Ziele nicht erfüllt» beurteilt, hat die Klassenlehrperson spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters mit den Eltern in Verbindung zu treten.

Artikel 19 Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens
und des Sozialverhaltens im Falle einer
Verhaltensbehinderung

¹ Beim Vorliegen einer Verhaltensbehinderung mit dem Eintrag «Integrative Sonderschulung» gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f wird das Lern- und Arbeitsverhalten im Rahmen eines Lernberichts beurteilt. Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag der Beurteilung.

² Die Lehrpersonen verwenden die vom Amt für Volksschulen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Artikel 20 Methodische Kompetenzen

Die methodischen Kompetenzen werden mit dem fachlichen Lernen verknüpft und fliessen in die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen ein.

5. Abschnitt **Weitere Einträge**

Artikel 21 Abwesenheiten

¹ Die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.

² Zu den Abwesenheiten zählen Absenzen, Beurlaubungen und die Selbstdispensation.

Artikel 22 Bemerkungen im Zeugnis

¹ Bemerkungen im Zeugnis sind mit folgenden Einträgen zulässig:

- a) bei Eintritt oder Austritt während des Schuljahres: «Eintritt am (Datum)» oder «Austritt am (Datum)»;
- b) zur Begründung längerer Abwesenheiten: «Krankheit», «Unfall», «Spitalaufenthalt», «Alpdispens», «Begabtenförderung» oder «Mit Beschluss des Schulrates für (Zahl) Wochen vom Unterricht dispensiert»;

- c) bei Befreiung vom Besuch einzelner Unterrichtsfächer nach Artikel 7 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler: «Dispensiert von (Fach nennen)» oder «Im 1. (2.) Semester dispensiert von (Fach nennen)»;
- d) bei Verzicht auf die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen gemäss Artikel 12 Absatz 1: «Fremdsprachigkeit: keine Beurteilung» oder «Fremdsprachigkeit: teilweise keine Beurteilung»;
- e) bei einer vorzeitigen Entlassung: «Vorzeitige Entlassung per (Datum)»;
- f) bei Integrativer Sonderschulung: «Integrative Sonderschulung».

² Die Aufzählung ist abschliessend.

6. Abschnitt **Zeugnisabgabe**

Artikel 23 Zeugnisabgabe

¹ Das Zeugnis wird nach dem Ende des ersten Semesters und auf Schuljahresende abgegeben.

² Als Ende des ersten Semesters gilt der 31. Januar.

³ An der Heilpädagogischen Tagesschule Uri wird das Zeugnis auf Schuljahresende abgegeben.

Artikel 24 Einsichtnahme ins Zeugnis

¹ Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und innerhalb der von der Klassenlehrperson bestimmten Frist zurückzugeben.

² Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch.

³ Verweigern die Eltern die Unterschrift, macht sie die Klassenlehrperson auf die Bedeutung der Unterschrift gemäss Absatz 2 aufmerksam. Beharren die Eltern auf ihrer Weigerung, hält der Schulrat den Sachverhalt protokollarisch fest.

5. Kapitel: **STANDARDISIERTE LEISTUNGSMESSUNG**

Artikel 25 Testsystem und Durchführung

¹ Der Erziehungsrat legt fest, welches Testsystem angewendet wird und welche Bereiche getestet werden.

² Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt den Durchführungszeitpunkt.

Artikel 26 Bekanntgabe der Ergebnisse

¹ Die Klassenlehrperson gibt das individuelle Ergebnis aller Testbereiche bekannt:

- a) der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler und deren Eltern;
- b) den Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler in einem überprüften Testbereich unterrichten.

² Die Schulleitung informiert den Schulrat über das Ergebnis der Schule.

³ Die kantonale Schulaufsicht hat Zugang zu den Gesamtergebnissen der Schulen, nicht jedoch zu den Ergebnissen einzelner Klassen und Schülerinnen oder Schüler.

⁴ Sie bringt die Gesamtergebnisse dem Erziehungsrat zur Kenntnis. Es werden keine Vergleiche veröffentlicht.

6. Kapitel: **NIVEAUWECHSEL IN DER KOOPERATIVEN
UND INTEGRIERTEN OBERSTUFE**

Artikel 27 Grundsatz

¹ In der kooperativen und in der integrierten Oberstufe besteht die Möglichkeit, in den Niveaufächern das Niveau zu wechseln.

² Niveaufächer in der kooperativen Oberstufe sind Mathematik, Englisch und Französisch.

³ Niveaufächer in der integrierten Oberstufe sind Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch.

Artikel 28 Voraussetzungen

¹ Vom Niveau B ins Niveau A kann wechseln, wer im betreffenden Niveaufach mindestens die Note 5 erreicht und aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch des Niveaus A erfüllt.

² Vom Niveau A ins Niveau B muss wechseln, wer im betreffenden Niveaufach eine Note unter 4 aufweist und aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch des Niveaus A nicht erfüllt.

Artikel 29**Verfahren**

¹ Niveauwechsel können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern sowie auf Empfehlung der Lehrperson erfolgen.

² Der Entscheid steht der Lehrperson zu, die das betreffende Fach unterrichtet. Die Lehrperson hört vor ihrem Entscheid die Eltern und die Schülerin oder den Schüler an.

³ Ist der Verbleib im Niveau A gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung zwei Monate vor dem Ende des Semesters schriftlich zu benachrichtigen.

⁴ Niveauwechsel erfolgen in der Regel auf Beginn des zweiten Semesters oder des nächsten Schuljahres.

⁵ Die Klassenlehrperson teilt den Niveauwechsel den Eltern und der Schulleitung schriftlich mit.

Artikel 30**Zeugniseintrag**

¹ Massgebend für den Eintrag ins Zeugnis sind die Beurteilungen im Niveau, das zum Beurteilungszeitpunkt besucht wird.

² Ist ein Niveauwechsel kurz vor der Zeugnisabgabe erfolgt, kann eine Erfahrungsnote eingesetzt werden.

7. Kapitel:**PROMOTION****Artikel 31****Feststellen der Promotion**

¹ Die Promotion muss bei Oberstufenmodellen mit leistungshomogenen Stammklassen festgestellt werden.

² Massgebend für das Feststellen der Promotion sind

- a) die Beurteilung der Sachkompetenz in den Promotionsbereichen gemäss Artikel 32; und
- b) in Oberstufenmodellen mit homogenen Klassen mit Niveaufächern zusätzlich die Niveauezugehörigkeit in den Niveaufächern.

³ Das Feststellen der Promotion entfällt:

- a) bei Oberstufen mit leistungsheterogenen Stammklassen;
- b) in der 3. Oberstufe;
- c) in Klassen mit besonderen Organisationsformen;
- d) bei Kindern mit angepassten Lernzielen;
- e) bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.

Artikel 32 Promotionsbereiche

Promotionsbereiche in Oberstufenmodellen mit homogenen Klassen sind die Fachbereiche Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Dabei umfasst:

- a) der Promotionsbereich Fremdsprachen die obligatorischen Fremdsprachen;
- b) der Promotionsbereich Natur, Mensch, Gesellschaft die Fächer Räume, Zeiten, Gesellschaften sowie Natur und Technik.

Artikel 33 Promotionsgrundsatz

¹ Es steigt in die nächsthöhere Klasse auf, wer am Ende eines Schuljahres in mindestens zwei von vier Promotionsbereichen genügende Beurteilungen erreicht, wovon mindestens ein erfüllter Bereich Deutsch oder Mathematik sein muss.

² Als genügende Beurteilung gilt die Note 4 im Zeugnis.

Artikel 34 Nichterfüllung der Promotion

¹ Je nach Oberstufenmodell steht bei der Nichterfüllung der Promotion eine Auswahl der folgenden Massnahmen zur Verfügung:

- a) Wechsel in ein Niveau mit geringeren Anforderungen in den Fächern mit ungenügenden Noten;
- b) Wechsel in eine Stammklasse mit geringeren Anforderungen;
- c) Anpassung der Lernziele in den Fächern mit ungenügenden Noten;
- d) Wechsel in eine Klasse mit besonderen Organisationsformen;
- e) Repetition des Schuljahres.

² Die Eltern entscheiden, in Absprache mit der Klassenlehrperson, welche der möglichen Massnahmen zum Tragen kommt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Lernzielanpassungen durch den Schulrat.

³ Bei den Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe c bis e ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

⁴ Vorbehalten bleiben Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 1.

Artikel 35 Wechsel der Stammklasse

¹ Es kann von der Stammklasse mit Grundanforderungen in die Stammklasse mit erweiterten Ansprüchen wechseln, wer:

- a) in 3 von 4 Promotionsbereichen eine durchschnittliche Beurteilung von mindestens einer Note 5 erreicht oder bereits im Niveau A eingeteilt ist; und

b) in keinem Niveaufach eine ungenügende Note vorweist.

² In Oberstufenmodellen, in denen einzelne Fächer für die Zuweisung in eine Stammklasse relevant sind, muss zusätzlich in den entsprechenden Fächern im Zeugnis eine Beurteilung von mindestens einer Note 5 erreicht werden.

³ Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht in einer Fremdsprache befreit sind, können nicht in die Stammklasse mit erweiterten Ansprüchen wechseln.

Artikel 36 Eintrag im Zeugnis

¹ Die Klassenlehrperson bestätigt das Erfüllen bzw. das Nichterfüllen der Promotion – und bei leistungshomogenen Klassen mit Niveaufächern den Wechsel der Stammklasse – durch Eintrag ins Zeugnis am Ende des zweiten Semesters eines Schuljahres.

² Sind Eltern mit dem Eintrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, stellt der Schulrat das Erfüllen oder Nichterfüllen der Promotion durch Verfügung fest.

Artikel 37 Gefährdete Promotion

Ist die Promotion gefährdet, sind die Eltern und die Schulleitung spätestens zu Beginn des zweiten Semesters eines Schuljahres schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 38 Übertritte in eine Klasse mit besonderen Organisationsformen

¹ Der Wechsel aus einer leistungshomogenen Klasse in eine Klasse mit besonderen Organisationsformen – sofern vorhanden – gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d wird vollzogen, wenn sich zusätzlich aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung durch die Klassenlehrperson ergibt, dass die Voraussetzungen für den weiteren Verbleib in der Stammklasse mit Grundanforderungen nicht erfüllt sind.

² Der Wechsel aus einer leistungsheterogenen Klasse in eine Klasse mit besonderen Organisationsformen – sofern vorhanden – wird vollzogen, wenn aufgrund der ganzheitlichen Beurteilung durch die Lehrperson die Voraussetzungen für den Verbleib in einer heterogenen Klasse nicht erfüllt sind.

Artikel 39 Ausnahmen

Schülerinnen und Schüler, bei welchen gemäss Artikel 12 auf die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen verzichtet wird und deshalb die Voraus-

setzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson dennoch in die nächste Klasse steigen.

Artikel 40 Klassenrepetition

¹ Während der obligatorischen Schulzeit darf insgesamt nur zweimal, davon die gleiche Klasse nur einmal, wiederholt werden.

² Schülerinnen und Schüler von Oberstufenmodellen mit leistungsheterogenen Stammklassen und Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen sowie integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler repetieren in der Regel nicht. Ausnahmen sind möglich.

³ Die Klassenlehrperson teilt die Klassenwiederholung der Schulleitung mit.

Artikel 41 Rückversetzung

Innerhalb der ersten vier Monate eines Schuljahres ist eine Rückversetzung in die nächsttiefere Klasse zulässig. Die Klassenlehrperson stellt nach Rücksprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an den Schulrat.

8. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 42 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Bildungsgesetz.

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 43 Erlass von Weisungen

Das Amt für Volksschulen kann zu diesem Reglement Weisungen erlassen.

Artikel 44 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Georg Simmen
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

